

170. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 170. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

1. Der aktuelle § 13b wird ersatzlos gestrichen.
2. § 9a wird zum neuen § 13b mit der geänderten Überschrift „Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit gemäß § 53 Abs. 2 SGB V“.
3. § 9a wird im Anschluss ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu formuliert:

„Die Mindestbindungsfrist an die Wahltarife nach § 13b und § 13h beträgt ein Jahr und für den Wahltarif nach § 13g drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Wahltarifs.“
5. In § 13b Abs. 7 (neu) wird die Formulierung „§ 7a“ durch die Formulierung „§ 7“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum nächsten Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 07.05.2024)

Veröffentlicht am: 27.05.2024